Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Bonath

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

vorh. Bebauungsplan Nr. 59 "Solarpark Steinbach Südwest" - Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss

Anlagen:

24-03-01 CADOLZBURG Pelzetleite Schlumprecht saP EF
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Solarpark Steinbach Südwest
Vhab B-Plan- Solarpark Steinbach Südwest

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark Steinbach Südwest“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan wurde bereits der Satzungsbeschluss gefasst. Der Durchführungsvertrag wurde abgeschlossen; zudem liegt die Genehmigung der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans vor.
In der Zeit vom 31.08.2026 bis einschließlich 1. Oktober 2026 lag der Bebauungsplan erneut öffentlich aus.

Die Wiederholung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB war erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Batterieenergiespeicheranlagen mit Netzbezug innerhalb des Plangebiets zu schaffen. Durch die Ergänzung der zulässigen Nutzung um Speicheranlagen soll ein Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur besseren Integration der erzeugten erneuerbaren Energie in das Stromversorgungssystem geleistet werden.

Im Zuge der Änderung der Art der baulichen Nutzung wird zugleich das Maß der baulichen Nutzung angepasst. Durch die Erhöhung der zulässigen Moduloberkante wird die Grundlage für eine optimierte Umsetzung einer Agri-PV-ähnlichen Nutzung geschaffen. Dadurch soll eine effizientere Doppelnutzung der Fläche für Energieerzeugung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht werden.

a) Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Wiederholung der Verfahrensschritte nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinbach Südwest“

1. Erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung fand durch Planauslage im Dienstgebäude des Marktes Cadolzburg sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Marktes in der Zeit vom 31.08.2026 – 01.10.2026 statt.

Folgende Äußerungen sind seitens der Öffentlichkeit eingegangen:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung Zwischenbeschlussfassung
Keine.	-

2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 29. Juli 2026 die Gelegenheit bis zum 11. September 2026 zur Planung Stellung zu nehmen.

Folgende Nachbargemeinden äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. gaben keine Bedenken ab:	**Ergebnis der Prüfung und Abwägung**
2.1. Stadt Zirndorf, E-Mail vom 20. August 2026	Keine Planungsänderung erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen geltend gemacht haben.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

Folgende Nachbargemeinden haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.	**Ergebnis der Prüfung und Abwägung**
2.2. Gemeinde Großhabersdorf 2.3. Stadt Fürth 2.4. Stadt Langenzenn 2.5. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn /Seukendorf 2.6. Markt Ammerndorf	Keine Planungsänderung erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

3. Erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 03. August 2026 die Gelegenheit bis zum 11. September 2026 zur Planung Stellung zu nehmen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. gaben keine Bedenken ab:	**Ergebnis der Prüfung und Abwägung**
3.1. Staatliches Schulamt, E-Mail vom 29. Juli 2026 3.2. TenneT GmbH, E-Mail vom 29. Juni 2026 3.3. PLEdoc GmbH, E-Mail vom 30. Juli 2026 3.4. Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, E-Mail	Keine Planungsänderung erforderlich.

vom 30. Juni 2026 3.5. Infra Fürth GmbH, E-Mail vom 03. August 2026 3.6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, E-Mail vom 04. August 2026 3.7. Polizeiinspektion Zirndorf, E-Mail vom 05. August 2026 3.8. Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 05. August 2026 3.9. Handwerkskammer für Mittelfranken, E-Mail vom 05. August 2026 3.10. Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, 12. August 2026 3.11. N-ERGIE Netz GmbH, E-Mail vom 17. August 2026 3.12. Planungsverband Region Nürnberg, E-Mail vom 18. August 2026 3.13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, E-Mail vom 20. August 2026 3.14. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, E-Mail vom 02. September 2026 3.15. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, E-Mail vom 04. September 2026 3.16. Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V., E-Mail vom 06. September 2026 3.17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 10. September 2026	
<u>Beschluss</u>: Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen vorgebracht haben. **Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:**	
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.	**Ergebnis der Prüfung und Abwägung**

• Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club • Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Amt für Ländliche Entwicklung • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Bund Naturschutz • CSG GmbH • Deutsche Bahn AG • E.ON Energie Deutschland GmbH • Eisenbahnbundesamt • Evangelische Kirchenstiftung • Gemeindewerke Cadolzburg • Katholische Kirchenstiftung • Kreisheimatpfleger • Kreisjugendring • Landesbund für Vogel- und Naturschutz • Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG • Verkehrsverbund, Großraum Nürnberg GmbH • Zweckverband zur Wasserversorgung	Keine Planungsänderung erforderlich.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4. Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1. Staatliches Bauamt Nürnberg, E-Mail vom 04. August 2026

4.1.	**Staatliches Bauamt Nürnberg, E-Mail vom 04. August 2026**
seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:	
1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.	Die Immissionen nach § 3 BImSchG wurden bewertet. Blendwirkung kann bei Immissionsorten in einer Entfernung von < 100 m im Einwirkungsbereich von Reflexionen nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind Immissionsorte in Form von Bauflächen sowie von Infrastruktureinrichtungen nicht im relevanten Einwirkungsbereich gelegen. Die Staatsstraße 2409 befindet sich etwa 350 Meter nordöstlich der Anlage. Darüber hinaus wird die Anlage nach Norden hin eingegrünt, östlich davon befinden sich Waldflächen. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ist damit nicht zu erwarten.
Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Nürnberg vom 04. August 2026 bezüglich der Erschließung über das untergeordnete Straßennetz und der Vermeidung einer Blendwirkung zur Kenntnis.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.2. Stadtentwässerung Fürth, E-Mail vom 03. August 2026

4.2.	**Stadtentwässerung Fürth, E-Mail vom 03. August 2026**
Ihre E-Mail vom 29.07.2026 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Solarpark Steinbach Süd West" hat die Stadtentwässerung Fürth zur Kenntnis genommen.	

Es bestehen unsererseits keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtentwässerung Fürth keine Einwände gegen die Planung bestehen.
Auf die Einhaltung der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Abwässer des Marktes Cadolzburg in die Entwässerungsanlage der Stadt Fürth wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.	Die Zweckvereinbarung wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.
Wir weisen ebenfalls vorsorglich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht die gem. § 2 Abs. 2 i.V. mit § 4 BauGB gesondert abzugebende Stellungnahme der Stadt Fürth als Nachbargemeinde ersetzt bzw. darstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Stadt Fürth als Nachbargemeinde erfolgt separat. (Anmerkung: Die Stadt Fürth hat sich gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 BauGB nicht zu dem Verfahren geäußert).

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme der Stadtentwässerung Fürth vom 03. August 2026 zur Kenntnis.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim, E-Mail vom 17. August 2026

4.3	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim, E-Mail vom 17. August 2026**
Bei der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen ergeben. Die Stellungnahme vom 14.07.2024 (Unser Zeichen: L2.2-4612-7-20-8) und deren Inhalte behalten daher ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.07.2024 wurde durch den Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg in der Sitzung vom 18.11.2024 geprüft, inhaltlich gewürdigt und beschlussmäßig behandelt.
Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, die geplanten CEF-Maßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen abzustimmen. Möglicherweise kann durch eine angepasste Umsetzung die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen beibehalten werden und somit zusätzlicher Verlust an Produktionsflächen für die Landwirtschaft vermieden werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger nimmt Kontakt mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen auf und informieren diese frühzeitig über die geplante Maßnahme. Dabei soll geprüft werden, ob eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen weiterhin ermöglicht werden kann.
Darüber hinaus begrüßen wir die ergänzten Festlegungen zur Bauweise der Anlage, die eine Agri-PV ähnliche Nutzung ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim vom 17. August 2026 wurde zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.4. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 24. August 2025

4.4	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 24. August 2025
nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen das Vorhaben hat.
Durch die Ausweisung des Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Speicher" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen inkl. der Speicheranlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Durch die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur zusätzlichen Errichtung von Energiespeicheranlagen wird der gesamtwirtschaftliche Nutzen von Freiflächen-Photovoltaik erhöht, indem erneuerbarer Strom zeitlich flexibler nutzbar gemacht wird, Netzengpässe und Abregelungen reduziert, das Stromnetz stabilisiert und die Integration erneuerbarer Energien insgesamt effizienter gestaltet werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben zur regionalen Wertschöpfung beitragen kann und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms entspricht.
Beschluss:	
Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vom 24. August 2025 zur Kenntnis.	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

4.5. Landratsamt Fürth, Schreiben vom 25. August 2026

4.5.1. Abteilung 1 – SG 14 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht

4.5.1.	**Abteilung 1 – SG 14 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht**
Auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Nürnberg vom 05.08.2026 wird verwiesen.	Die Stellungnahme vom Staatlichen Bauamt wurde in einer eigenständigen Beschlussnahme behandelt.
Beschluss:	

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Sachgebiets 14 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht vom 25. August 2026 zur Kenntnis.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.5.2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten

4.5.2.	**Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten**
Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.	Der Hinweis ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.
Sofern Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.	Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich auf den unversiegelten Flächen innerhalb des Plangebiets breitflächig versickert werden. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen Die Vorgaben der NWFreiV und der TRENGW in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Soweit hierfür eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, ist diese durch den Vorhabenträger einzuholen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Sachgebiets 41 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 25. August 2026 bezüglich Niederschlagswasser, Altlastenkataster und zum Vorgehens bei organoleptischen Auffälligkeiten zur Kenntnis.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.5.3. Abteilung 4 – Naturschutz Technik SG 42

4.5.3	Abteilung 4 – Naturschutz Technik SG 42	
Zur Begründung Zu 1. Planungsrechtliche Festsetzungen Zu 1.1.3. Je nachdem, welche Arten im Umfeld festgestellt werden, sind Masten mit einer Höhe von 8 m problematisch. Diese können als Ansitzwarte für Greifvögel dienen und bodenbrütende Arten damit beeinträchtigen. Die Positionierung der Masten sollte dann von den Ergebnissen der saP anhängig gemacht werden und im Plan verbindlich dargestellt werden.		Innerhalb des Plangebiets wurden vier Feldlerchenbrutpaare festgestellt. Da externe artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen herangezogen werden, ist von keiner Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten innerhalb des Plangebiets auszugehen und eine Konkretisierung im Vorfeld erscheint nicht notwendig.
Zu 1.2.2: Es werden keine Aussagen zu den Abständen der Modultische zu einander getroffen. Im Planblatt ist an einigen Stellen „2 m“ eingezeichnet. Hier wäre klarzustellen, ob dies der grundsätzliche Abstand oder nur an diesen der Abstand ist. Sollte letzteres zu treffen, ist der Abstand für die restlichen Reihen anzugeben.		Die dargestellten Abstände von 2,00 m zwischen den Modultischreihen entsprechen grundsätzlich dem vorgesehenen Regelabstand der Modultische untereinander. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten des Plangebiets sowie aus technischen Erfordernissen kann es im Einzelfall zu geringfügigen Abweichungen von diesem Regelabstand kommen. Eine für sämtliche Modultischreihen verbindliche Festsetzung eines einheitlichen Abstands ist daher nicht vorgesehen.
Zu 1.7 Rückbau der baulichen Anlagen: Ein Rückbau der baulichen Anlagen nach Ende der Nutzung wird dringend befürwortet. Darunter können allerdings nicht die geschaffenen Strukturen wie Hecken und Lesesteinhaufen fallen. Diese fallen nach aktueller Rechtslage weiterhin unter den Schutz des Art. 16 BayNatSchG für die Hecken und § 44 BNatSchG für die Lesesteinhaufen und dürfen nicht einfach so zerstört oder beeinträchtigt werden. Die rechtlichen Vorgaben des Art. 16 BayNatSchG und § 44 BNatSchG zu Eingriff und Ausgleich in die nach diesen Gesetzen geschützten Lebensräume sind zu beachten. Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG findet keine Anwendung.		Grundsätzlich bezieht sich § 44 BNatSchG auf die besonders geschützte Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht zwingend auf den Lesesteinhaufen als solchen. Hierfür wird im Rahmen des Rückbaus erforderlich diese Strukturen durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen. Sofern Vorkommen festgestellt werden, sind erforderliche artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere eine fachgerechte Vergrämung bzw. Umsiedlung, unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben durchzuführen. Die Heckenpflanzungen sind grundsätzlich für die Dauer der Nutzung der Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Dem Vorhabenträger steht vor dem Rückbau der Heckenstrukturen die Möglichkeit offen eine naturschutzrechtliche Prüfung bzw. erforderlichenfalls eine Befreiung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die konkrete Zulässigkeit ist dabei nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.
Zu 8 Beweidungskonzept: Sollte eine Beweidung stattfinden ist ein detailliertes Beweidungskonzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde [redacted] zu erstellen.		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Sachgebiet Naturschutz Technik SG 42 vom 25. August 2026 bezüglich Hinweise zur Positionierung von Überwachungsmasten, dem Abstand zwischen Modultischen, dem Rückbau der baulichen Anlagen sowie zu einem Beweidungskonzept wurde zur Kenntnis genommen.

Beschlossen	**Ja:**	**/**	**Nein:**	**/**	**Anwesend:**	**/**	**persönlich beteiligt:**

4.5.4. Abteilung 1 – SG 452 – Bauwesen Technisch

4.5.4.	**Abteilung 1 – SG 14 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht**
Im Bebauungsplan könnte ergänzend klargestellt werden, dass eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Anlage möglich ist. Dies ist bislang nur aus der Begründung eindeutig ersichtlich.	Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird von einer Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung abgesehen. Die Begründung stellt bereits klar, dass eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich ist. Eine ergänzende Klarstellung in den Festsetzungen wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Sachgebiets 452 – Bauwesen Technisch vom 25. August 2026 zur Kenntnis. An dem Vorhaben wird unverändert festgehalten.

Beschlossen	**Ja:**	**/**	**Nein:**	**/**	**Anwesend:**	**/**	**persönlich beteiligt:**

4.5.5. Abteilung 3 – SG 31 – Kreisbrandinspektion - Brandschutz

4.5.5	**Abteilung 3 – SG 31 – Kreisbrandinspektion - Brandschutz**
Hinsichtlich der Batterieenergiespeicheranlage ist das beigefügte Merkblatt zu beachten. **Merkblatt Flächennutzungsplan/Bebauungsplan für Batteriegroßspeichersysteme** Das Merkblatt resultiert aus Artikel 3 (Allgemeinde Anforderungen) und Artikel 12 (Brandschutz) der Bayerischen Bauordnung (nachfolgend: BayBO). Demnach sind bei Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen anerkannte Regeln der Baukunst so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherung und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Zudem muss der Entstehung eines Brandes, der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt werden. Die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein. Jederzeit haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörde die Möglichkeit gemäß § 24 (Weitergehende Anforderungen) der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) bzw. gemäß § 6 (Mängelbeseitigung) der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten oder der Technischen Hilfe anzuordnen und ggf. auch durchzusetzen. **Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO)**	Die Wege zwischen den Modulreihen, sowie die

Sofern eine bauliche Anlage ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden (baulichen Anlagen) gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Hinsichtlich der Planung und Errichtung ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse mind. 16 t; Achslast mind. 10 t) dabei einzuhalten. Die Zufahrt auf das Grundstück ist mittels einer Feuerwehr-Dreikantschließung gem. DIN 3223 zu realisieren. Alternativwünsche des Betreibers können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. **Löschwasserversorgung:** Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbehälter, Löschteich etc.) ist bei der Planung der Brandschutzdienststelle mitzuteilen und im Feuerwehrplan anzugeben. **Organisatorische Maßnahmen:** In Anlehnung an die DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ und den Vorgaben der Brandschutzdienststelle (Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen — Textteil und Pläne) ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Der Feuerwehrplan sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen: • Die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens sollte erkennbar sein. • Darstellung der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle • Das Objekt muss über eine eindeutige Alarmadresse verfügen (ILS Nürnberg) • Kontaktdaten des Betreibers bzw. Ansprechpartner (ständige Erreichbarkeit) • Kontaktdaten des zuständigen Energieversorgers Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Überprüfung vorzulegen. Die Freigabe zur Fertigung des Planes erfolgt schriftlich durch die Brandschutzdienststelle.	Umfahrten werden als unbefestigte Grünwege ausgeführt. Gegebenenfalls erforderliche Brandschutzmaßnahmen werden im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit dem Markt festgeschrieben. Die Hinweise zu den Zugängen und Zufahrten sind in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten. Die Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095 ist bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095 ist bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme des SG 31 – Kreisbrandinspektion - Brandschutz vom 27. August 2026 bezüglich des Merkblatts zu Batteriegroßspeichersystemen, den Zugängen und Zufahrten auf den Grundstücken, der Löschwasserversorgung und zu organisatorischen Maßnahmen wurde zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.6. Bayerischer Bauernverband, E-Mail vom 03. September 2025

4.6	Bayerischer Bauernverband, E-Mail vom 03. September 2025	
zu oben genannten Beteiligungsverfahren haben Sie uns freundlicherweise die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:		
Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.	Die Abwägung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Planung wurde in der Begründung ausführlich dargelegt und eine ernsthafte Alternativenprüfung vorgenommen. Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.	
Vorrangig ist zu prüfen, ob der [ökologische] Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen. Wir erkennen an, wenn versucht wird, einen Teil des naturschutzfachlichen Ausgleiches auch im Wald, an Bachläufen oder sonstigen Gewässern zu erbringen. Dies sollte noch weiterverfolgt werden, so dass keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen.	Nach Prüfung der Voraussetzungen liegt ein Anwendungsfall des vereinfachten Verfahrens („Anwendungsfall 1“) gem. Schreiben vom 05.12.2024 vor. Somit findet ein vereinfachtes Bilanzierungsverfahren ohne zusätzlichen Ausgleich in Hinblick auf den Naturhaushalt. Es besteht kein Ausgleichsbedarf. Es ist damit lediglich die Vermeidung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Dieses erfolgt durch eine randliche Eingrünung. Unabhängig hiervon besteht aufgrund der kartierten Brutreviere der Feldlerche ein Bedarf an artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Diese werden auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben außerhalb des Geltungsbereichs auf geeigneten Flächen umgesetzt und dienen der Sicherung der Lebensraumbedingungen für die Feldlerche.	
Dazu wollen wir anmerken, dass Futter von Wiesen, die nur ein- oder zweimal im Jahr gemäht werden, nicht landwirtschaftlich verwertet werden kann. Dieses Futter kann bestenfalls noch für Pferde oder Schafe genutzt werden. Fachliche Beratung zu diesem Thema gib es auch bei der Ökoagentur Bayern GmbH oder der Bayerischen Kulturlandstiftung.	Die Anmerkung wird zur Kennis genommen.	
Weiterhin ist zu prüfen, ob im Falle erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine flächensparsamere Umsetzung möglich ist. Insbesondere sollte untersucht werden, ob entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls auch überregional gebündelt oder auf Flächen mit geringerem landwirtschaftlichem Nutzungspotenzial realisiert werden können. Dadurch könnte der zusätzliche Flächenverbrauch möglichst geringgehalten werden. Im vorliegenden Fall würden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen weitere 2,00 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft bzw. für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf diesen Flächen wäre somit kein Anbau von Nahrungsmitteln oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mehr möglich.	Der Ausgleichsbedarf von 2,00 Hektar resultiert aus artenschutzrechtlichen Gründen. Hierfür ist für ein Brutpaar eine Fläche von 0,5 Hektar auszugleichen. Aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben ist es nicht möglich, die Flächen, die für den Ausgleich der Feldlerchenbrutreviere nötig sind durch anderweitige Alternativen abzudecken. In Geltungsbereich des Solarparks Steinbach Südwest wurden 4 Feldlerchenbrutreviere in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kartiert. Die Feldlerche ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG. Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nr. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Das Zugriffsverbot liegt nur dann nicht vor, wenn in	

Zusammen mit der bereits für den Solarpark vorgesehenen Fläche von rund 9,50 ha ergibt sich dadurch ein Gesamtflächenentzug von etwa 11,50 ha.	einem räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden. Dies muss durch CEF-Maßnahmen sichergestellt werden.
Aus Sicht einer nachhaltigen und flächenschonenden Planung muss daher kritisch hinterfragt werden, ob der mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Flächenbedarf in diesem Umfang erforderlich ist oder ob insbesondere bei den Ausgleichsmaßnahmen flächeneffizientere Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei muss dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Vermeidung eines unnötigen weiteren Flächenverbrauchs angemessen Rechnung getragen werden.	Grundsätzlich bestehen unterschiedliche Optionen zur Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen. Als eine Alternative kommt ein erweiterter Saatreihenabstand auf einem Hektar in Betracht. Allerdings würde dies eine Fläche von 4 Hektar Ackerland in Anspruch nehmen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Der Landwirt macht in diesem Fall Verlust. Eine weitere Alternative besteht in der Anlage von Blüh- und Brachestreifen in Verbindung mit der Bereitstellung von Lerchenfenstern. Bei dieser Variante wird die Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerflächen durch Anordnung der Lerchenfenster ebenfalls eingeschränkt. In der Abwägung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme werden daher die Maßnahmen zur Einrichtung von Blühstreifen auf Ackerflächen favorisiert. Hier wird weniger Fläche in Anspruch genommen und die Restfläche kann dem Stand der Technik entsprechend weiter bewirtschaftet werden. Für die Landwirte ist es die betriebswirtschaftlich vernünftigste Option ihre Fläche für die CEF-Maßnahme Blühstreifen auf Acker zur Verfügung zu stellen, da dies nicht mit Einschränkungen in der Nutzung der verbleibenden ackerbaulichen Flächen verbunden ist.
Während der Errichtung des Solarparks ist insbesondere auf einen schonenden Umgang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Böden zu achten. Durch den Einsatz von schweren Baufahrzeugen, besteht die Gefahr einer erheblichen Bodenverdichtung. Diese kann die natürliche Bodenstruktur nachhaltig beeinträchtigen und dadurch die Wasseraufnahme, Durchlüftung sowie die langfristige Ertragsfähigkeit der Böden verschlechtern. Besonders kritisch ist die Befahrung bei nassen oder stark durchfeuchteten Bodenverhältnissen. Daher sollte bereits vor Beginn der Bauarbeiten ein verbindliches Bodenschutzkonzept erstellt werden. Darin sollten unter anderem Vorgaben zu zulässigen Bodenfeuchten, Befahrungswegen, eingesetzten Maschinen sowie zur anschließenden Wiederherstellung der Bodenstruktur enthalten sein.	Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung kann gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV i.V.m. DIN 19639 angeordnet werden.
Es muss zudem sichergestellt werden, dass sämtliche durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen direkt nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht rekultiviert und wieder vollständig landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden.	Dies wird durch eine zu Beginn der Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechende Baufelddokumentation sichergestellt.
Vor Beginn der Baumaßnahmen ist außerdem zu prüfen, ob sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage bestehende Drainage- und Entwässerungssysteme befinden. Durch das Einbringen von Kabeltrassen, Fundamenten sowie durch die Befahrung mit schweren Baufahrzeugen können vorhandene Drainagen beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dies führt zu	Vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgt eine dem Stand der Technik entsprechende Baufelddokumentation. Hinweise zum Umgang mit Drainagen sowie der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit im Falle einer baubedingten Beeinträchtigung sind in der Begründung enthalten.

Staunässe und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen. Daher muss vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Entwässerungssysteme erfolgen. Sämtliche während der Bauarbeiten verursachten Schäden müssen dokumentiert und durch den Vorhabenträger zeitnah vollständig und fachgerecht behoben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die ursprüngliche Entwässerungsfunktion auch nach Abschluss der Baumaßnahmen dauerhaft erhalten bleibt.	
Während der Bauphase ist mit einem erheblichen zusätzlichen Baustellen- und Schwerlastverkehr zu rechnen. Dieser kann bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftswege belasten und gleichzeitig die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren. Insbesondere während der Aussaat- und Erntezeiten ist darauf zu achten, dass Landwirte ihre Flächen weiterhin ohne Einschränkungen erreichen können. Baustellenzufahrten, Sperrungen und Umleitungen müssen daher frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern abgestimmt werden. Eine dauerhafte Verschlechterung der Erreichbarkeit oder Bewirtschaftbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird nicht geduldet.	Durch den geplanten Solarpark sind keine Verschlechterung der Erreichbarkeit von Wegen zu erwarten. Eine Einschränkung der Befahrbarkeit von Wegen wird ebenso nicht der Fall sein.
Sofern sich Waldflächen in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks befinden, ist ein ausreichender Abstand zwischen der Photovoltaikanlage und dem bestehenden Waldbestand sicherzustellen. Dabei sollten nicht ausschließlich die Modulflächen betrachtet werden, sondern auch Trafostationen, Wechselrichter, Einfriedungen, Nebenanlagen sowie erforderliche Zufahrten und Wartungsflächen. Es ist zu berücksichtigen, dass angrenzende Waldbestände weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet und gepflegt werden müssen. Ebenso müssen mögliche Auswirkungen durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste berücksichtigt werden. Der erforderliche Abstand sollte daher so bemessen sein, dass weder die Sicherheit der technischen Anlage noch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Entwicklung des angrenzenden Waldes beeinträchtigt wird.	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen. Dadurch können Gefahren für Leib und Leben ausgeschlossen werden. Die Risiken für Gebäude und Sachwerte können durch eine Haftungsausschlusserklärung für Schäden an der PV-Anlage zugunsten der Privatwaldeigentümer vom Vorhabenträger ausgeschlossen werden.
Bei der Planung des Solarparks sollten mögliche Auswirkungen auf unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen durch Beschattung berücksichtigt werden. Neben der eigentlichen Höhe und Ausrichtung der Photovoltaikmodule können auch geplante Eingrünungen, Hecken oder Gehölzpflanzungen zu einer zusätzlichen Verschattung benachbarter Flächen führen. Dies kann insbesondere bei höher wachsenden Gehölzen die landwirtschaftliche Nutzung und die Ertragsfähigkeit angrenzender Flächen beeinträchtigen. Daher sollte bereits im Genehmigungsverfahren geprüft werden, welche Verschattungseffekte durch die Anlage und die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen entstehen können. Gegebenenfalls sind entsprechende Abstände und Höhenbegrenzungen vorzusehen, damit die Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst	Eine über die Photovoltaikmodule hinausgehende Verschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Grenzabstände des Artikel 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Der Hinweis zur Verschattung ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits erhalten.

uneingeschränkt erhalten bleiben.	
Die Einfriedung der Anlage ist gemäß den Bestimmungen des geltenden Wildgesetzes auszuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Zaunanlage eine möglichst geringe Beeinträchtigung der natürlichen Wildwechsel verursacht und den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Wildtiermanagements entspricht. Die Ausführung der Einfriedung hat daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.	Die Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V. wurde am Verfahren beteiligt und gab Hinweise zum Wildtiermanagement und zur Lage und Ausführung von Wilddurchschlüpfen, welche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wurden.
Eventuell bestehende sowie im Zuge des Vorhabens vorgesehene Heckenstrukturen und die erforderlichen Abstandsflächen sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Die Abstände sind so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet bleibt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Hecken als landschaftsprägende Elemente sowie als Lebensraum für Tiere erhalten und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch eine entsprechende Berücksichtigung der Abstandsflächen können Nutzungskonflikte mit benachbarten Grundstücken vermieden und die Pflege der Anlage sowie der angrenzenden Flächen erleichtert werden.	Die Abstände entsprechen den gesetzlichen erforderlichen Abständen gem. Art 47 AGBGB. Nutzungskonflikte sind dadurch nicht zu erwarten. Ein regelmäßige Pflege der Hecken und Einhaltung der Abstandsflächen ist festgesetzt
Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.	Die Zufahrten zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken bleiben weiterhin bestehen.
Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.	Die Hinweise werden bei der Planung und Durchführung des Projekts berücksichtigt. Es ergingen keine Einwendungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit, die Stellungnahme in Form einer schriftlichen Äußerung zur Beteiligung an vorliegendem Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen. Die Gelegenheit, die Anregungen und Bedenken der Land- und Forstwirtschaft einzubringen, schätzen wir außerordentlich.	

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands, Geschäftsstelle vom 03. September 2025 zur Kenntnis.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das Ergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Zwischenbeschlüsse.

2. Die Planunterlagen sind dahingehend zu überarbeiten, anzupassen und das weitere Verfahren ist durchzuführen.

3. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Zeitraum vom 31. August 2026 bis zum 01. Oktober 2026 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut stattfand und im Zeitraum vom 03. August bis zum 11. September 2026 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt worden ist.

4. Es wird weiter festgestellt, dass die Planunterlagen entsprechend den geäußerten Einwendungen und Anregungen der Einwender und Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs 3 BauGB überarbeitet und soweit erforderlich auf der Grundlage der gefassten Zwischenbeschlüsse ergänzt werden bzw. bereits ergänzt worden sind.

5. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den vom Ingenieurbüro IVS Kronach gefertigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Steinbach Südwest“ in der Fassung vom 09. November 2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

6. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren normenkonform weiter abzuarbeiten.